

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 24. Juli 1947

Nr. 29

Lebensmittelversorgung

Suppenerzeugnisse (Juli-Ration)

Als Juli-Ration erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung über 6 Jahre

100 g Suppenerzeugnisse
20 g Brühwürfel und
35 g Würze.

Die Verteilung bei den Normalverbrauchern ist auf den Abschnitt 31 der Juli-Lebensmittelkarte vorgesehen.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 21. Juli 1947.

Kreisernährungsamt

Ausgabe von Kindernährmitteln Monat Juli 1947

Im Monat Juli erhalten Kinder der Normalverbraucher und gemeinschaftsverpflegte Kinder von 0—3 Jahren 1000 Gramm Kindernährmittel, und zwar 500 g auf Abschnitt 33 und 500 g auf Abschnitt 46; von 3—6 Jahren 500 Gramm Kindernährmittel auf Abschnitt 46.

Der Bezug der Kindernährmittel ist nach örtlichem Aufruf möglich.

Calw, 22. Juli 1947.

Kreisernährungsamt

Zuckerausgabe Juni- und Juli-Ration

Für die Monate Juni und Juli erhalten nur die Kinder von 0—18 Jahren sämtlicher Verbrauchergruppen und die Zulagenempfänger Zucker.

Es erhalten:

Kinder von 0—3 Jahren 1250 g je Monat = 2500 g,

Kinder und Jugendliche von 3—18 Jahren 750 g je Monat = 1500 g.

Schwerarbeiter 1. Kat. 100 g je Monat = 200 g,

Schwerarbeiter 2. Kat. 200 g je Monat = 400 g,

Schwerarbeiter 3. Kat. 400 g je Monat = 800 g,

Werdende und still. Mütter 450 g je Monat = 900 g.

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 22. Juli 1947.

Kreisernährungsamt

Anordnung über Naturallohn in der Kundenmüllerei vom 4. Juli 1947

Zur Sicherung der Brotversorgung wird auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von land-

Interzonen-Passierscheine

Verfügung Nr. 38

des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Regelung des Verfahrens für die Erteilung von für eine einmalige Hin- und Rückreise gültigen Interzonen-Passierscheinen an deutsche Zivilpersonen

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt nach Anhörung des Comité Juridique und unter Bezugnahme auf

Das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Schaffung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,

Die Direktiven Nr. 43 und 49 des Conseil de Contrôle Interallié, folgende

Verfügung

Artikel 1. Um den interzonalen Verkehr der deutschen Zivilpersonen zu erleichtern, wird ein besonderer Passierschein geschaffen, der ohne vorherige Zustimmung der Behörden der Bestimmungszone erteilt wird und für eine einmalige Reise und eine Dauer von nicht mehr als 30 Tagen gültig ist.

In Fällen unbedingter Notwendigkeit kann eine Verlängerung von höchstens 15 Tagen von den Behörden der Bestimmungszone erteilt werden.

Artikel 2. Zur Ausstellung des besonderen Interzonen-Passierscheines sind namens des Commandant en Chef Français en Allemagne der Délégué Général und die Délégués Supérieurs oder, zufolge Ermächtigung die Délégués de District und Délégués de Cercle in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten ausschließlich befugt. Ausnahmsweise können auch die Chefs der Bureaux de Circulation des

C.C.F.A. und des G.M.Z.F.O. solche Passierscheine ausstellen.

Artikel 3. Unter die Vergünstigung des besonderen Interzonen-Passierscheines des Artikel 1 fallen:

1. Deutsche Staatsangehörige, die sich mit interzonalem Handel befassen, in der Industrie oder in landwirtschaftlichen Unternehmen arbeiten und sich im Interesse des interzonalen Geschäftsverkehrs in eine andere Zone begeben müssen.

2. Deutsche, die durch die Besatzungsbehörden mit einem offiziellen Auftrag bei der Militärverwaltung einer anderen Zone betraut worden sind.

3. Deutsche, die sich aus dringendem privatem Anlaß in eine andere Zone begeben müssen.

4. Deutsche, deren kulturelle Tätigkeit den Besuch einer anderen Zone erfordert.

Artikel 4. Grundsätzlich kann die Vergünstigung des in Artikel 1 näher bestimmten Interzonen-Passierscheines denjenigen deutschen Staatsangehörigen nicht gewährt werden, gegen die, obwohl sie die in Artikel 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, eine Verurteilung ausgesprochen worden ist oder die Gegenstand einer ungünstigen administrativen Untersuchung gewesen sind.

Artikel 5. Der Passierscheinantrag muß bei einer der in Artikel 2 aufgeführten Behörde unter gleichzeitiger Vorlage des dieser Verfügung beigefügten und vom Antragsteller auszufüllenden Fragebogens eingereicht werden.

Artikel 6. Der Passierschein ist in französischer, englischer, russischer und deutscher Sprache abgefaßt. Er wird von der Behörde, die ihn ausgestellt hat, unterzeichnet und zu seiner Gültigkeit mit einem Stempel versehen, von dem ein Abdruck bei

wirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) angeordnet:

§ 1. § 30 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 tritt für die Vermahlung von Brotgetreide und Gerste in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger bis auf weiteres außer Kraft.

§ 2. 1. Bis 30. September 1947 darf der Mahllohn in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger nur in Brotgetreide und Gerste entrichtet werden.

2. Der Mahllohn beträgt 15 v. H. der zur Anlieferung gebrachten Getreidemenge in Getreide gleicher Art.

3. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

4. Das Landesernährungsamt wird ermächtigt, die in Absatz 1 vorgesehene Frist abzuändern.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt am 7. 7. 1947 in Kraft; sie gilt für alle Mahlaufträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens seitens der Mühle nicht erfüllt sind.

Landesdirektion für Landwirtschaft
und Ernährung.

allen Kontrollstellen jeder Zone niedergelegt wird.

Der Stammabschnitt wird von der Ausgabestelle verwahrt.

Artikel 7. Der Interzonen-Passierschein berechtigt nur in Verbindung mit einer Kennkarte zum Ueberschreiten der Demarkationslinie. Er ist auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Artikel 8. Der Interzonen-Passierschein kann weder übertragen noch abgeändert oder vernichtet werden. Nach Ablauf seiner Gültigkeit ist er an die Dienststelle, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben. Im Falle des Verlustes muß diese Dienststelle sofort verständigt werden.

Artikel 9. Der Inhaber des Passierscheines darf nur den auf dem Passierschein näher bezeichneten Reiseweg benutzen und die Reise nur aus einem genau bestimmten Anlaß unternehmen. Der Besitz des Passierscheines gibt ihm Anspruch auf Lebensmittel, Treibstoff, Schmiermittel und alle anderen dringend notwendigen Bedarfsartikel unter den in den örtlichen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 10. Innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft am Bestimmungsort hat der Inhaber des Passierscheines diesen durch den Bürgermeister der Ortschaft, wo er sich aufhält, oder durch einen Beamten der Militärregierung mit einem Sichtvermerk versehen zu lassen. Soweit die französische Zone in Frage kommt, hat der Bürgermeister täglich Meldung an das Kreiskommisariat der Sûreté, dem er unterstellt ist, über die von ihm eingetragenen Ankünfte zu machen.

Artikel 11. Falls der Antragsteller mit Rücksicht auf seine Tätigkeit entsprechend dem Artikel 3 dieser Verfügung mehrere Zonen nacheinander aufzusuchen begehrt und sich in mehrere Städte zu begeben wünscht, so ist jede dieser Zonen, jede Stadt und jeder Reiseweg genau auf dem Passierschein anzugeben.

Artikel 12. Die Zonenbefehlshaber behalten das uneingeschränkte Recht, die Einreise oder Ausreise jeder Person oder Personengruppe zu untersagen oder zu verschieben für den Fall, daß die vorstehenden Vorschriften nicht befolgt worden sind.

Artikel 13. Die Personen, die im Besitz eines Interzonen-Passierscheines für eine einmalige Reise sind, können den Bestimmungsort und den Reiseweg nicht ohne Ermächtigung der Militärverwaltung der beiden Zonen ändern. Alle Zuwiderhandlungen sind einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und die Zuwiderhandelnden sind in ihre Ausgangszone zurückzuschicken, unbeschadet der Strafen, die gegebenenfalls gegen sie entsprechend der geltenden Gesetzgebung ausgesprochen werden können.

Artikel 14. Der Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire des französischen Besatzungsgebietes ist mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden, 2. Juli 1947

Der Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

Obst- und Gemüseerzeugerhöchstpreise

Von der Landesdirektion der Wirtschaft — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurden folgende Obst- und Gemüseerzeugerhöchstpreise festgesetzt:

	ab		
	21. 7. 1947	28. 7. 1947	
	Rpf.	Rpf.	
Obst:			
Erdbeeren	50	50	je ½ kg
Stachelbeeren, unreife und hartreife Ware	27	27	" ½ "
reife, kleinfrüchtige Ware	22	22	" ½ "
May Duke und ähnliche großfrüchtige Ware, von der höchstens 40 Stück 500 g wiegen	27	27	" ½ "
Johannisbeeren, rote und weiße	26	26	" ½ "
schwarze	47,5	47,5	" ½ "
Gartenhimbeeren	54	54	" ½ "
Waldhimbeeren (Sammlerpreis)	40	40	" ½ "
Heidelbeeren (Sammlerpreis)	40	40	" ½ "
Weißer Klaräpfel, Güteklasse I A	25	25	" ½ "
Klaräpfel und gleichwertige Sorten, Güteklasse A	20	20	" ½ "
Güteklasse B	14	14	" ½ "
Falläpfel, Güteklasse C	4,5	4,5	" ½ "
Bunte Julibirnen u. gleichwert. Sorten, Güteklasse I A	25	25	" ½ "
Güteklasse A	20	20	" ½ "
Güteklasse B	14	14	" ½ "
Pfirsiche, Größe I (über 6 cm Durchmesser)	45	45	" ½ "
Größe II	35	35	" ½ "
Gemüse:			
Kopfsalat			
Mindestgewicht 150 g	7	7	je Stück
Mindestgewicht 300 g	9	9	" "
Mindestgewicht 450 g	12	12	" "
Plattspinat	14	14	je ½ kg
Wurzelspinat	10	10	" ½ "
Mangold	10	10	" ½ "
Rhabarber, rotfleischig	10	10	" ½ "
rotstielig	7,5	7,5	" ½ "
grünstielig	6,5	6,5	" ½ "
Radisheschen (15 Stück im Bund), Mindestdurchm. 1 cm	8	8	je Bund
Typ Würzburger (15 Stück im Bund)	10	10	" "
Rettiche, 5 Stück im Bund	7—12	7—12	je Stück
Größe I, Mindestdurchmesser 7 cm	12	12	" "
Größe II, Mindestdurchmesser 5 cm	7	7	" "
Größe III, Mindestdurchmesser 4 cm	6	4	" "
(aus Feldanbau) dürfen nur ohne Laub nach Gewicht verkauft werden	7	7	je ½ kg
Karotten, 10 Stück im Bund*, Mindestdurchmesser 2 cm ohne Laub	12	12	je Bund
Rote Rüben, 5 Stück im Bund, Mindestdurchm. 5 cm	17	14	je ½ kg
Kohlrabi Größe 00 (über 9 cm Mindestdurchmesser)	14	13	" ½ "
Größe 0 (über 8 cm Mindestdurchmesser)	12	10	" ½ "
Größe I (über 7 cm Mindestdurchmesser)	9	8	" ½ "
Größe II (über 4—7 cm Mindestdurchmesser)	7	6	" ½ "
Größe III (über 2—4 cm Mindestdurchmesser)	5	4	" ½ "
aufgerissene Ware	14	12	" ½ "
Blumenkohl, Größe 0 (über 32 cm Auflage-Durchmesser)	61	51	je Stück
Größe I (26—32 cm Auflage-Durchmesser)	46	38	" "
Größe II (20—26 cm Auflage-Durchmesser)	35	29	" "
Größe III (15—20 cm Auflage-Durchmesser)	28	23	" "
Größe IV (10—15 cm Auflage-Durchmesser)	17	15	" "
Größe V (5—10 cm Auflage-Durchmesser)	9	7	" "
beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt: Güteklasse A	30	26	je ½ kg
Güteklasse B	23	21	" ½ "
Frühwirsing	16	14	" ½ "
Frühweißkohl	14	14	" ½ "
Erbsen	21	21	" ½ "
Gurken (Treibware)	40	40	" ½ "
Frühlingszwiebel (mindestens 5 Stück im Bund), Mindestdurchmesser 4 cm	21	21	" ½ "
Schnittpetersilie	29	23	" ½ "
Tomaten	52	46	" ½ "
Buschbohnen, grün	41	37	" ½ "
Stangenbohnen	46	41	" ½ "
Steinpilze, Pfifferlinge, Egartlinge (Champignons), Rothäubchen, Birkenpilz (Sammlerpreis)	81	81	" ½ "
Andere Speisepilze	75	75	" ½ "

*) Ab 15. Juli 1947 ist der Verkauf gebündelter Ware verboten.

Kraftfahrzeug-Batterien

Das Kreisstraßenverkehrsamt kann in der nächsten Zeit keine Anträge auf Zuweisung von Kraftfahrzeugbatterien mehr

annehmen. Auf Grund der geringen Zuteilungsquote können die bereits vorliegenden Anträge in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Preise für Speisefrükartoffeln

Mit Weisung vom 4. Juli 1947 wurde von der Landesdirektion der Wirtschaft mit Zustimmung der Landesdirektion der Finanzen für das Gebiet von Südwürttemberg und Hohenzollern angeordnet, daß die Anordnungen über Erzeuger- und Verbraucherhöchstpreise für Speisekartoffeln des Jahres 1944 für das Jahr 1947 unverändert Geltung haben.

Demnach gelten folgende Preise:

	Erzeuger- festpreis je 50 kg	Ver- braucher- höchst- preis bei Abgabe von 50 kg	Ver- braucher- höchst- preis bei Abgabe von 1/2 kg
	RM.	RM.	Rpf.
bis zum 5. Juli	10.—	13.—	14
vom 6. bis zum 12. Juli	9.50	12.50	13,5
vom 13. bis zum 19. Juli	9.—	12.—	13
vom 20. bis zum 26. Juli	8.—	11.—	12
vom 27. Juli b. z. 2. Aug.	7.—	9.50	10,5
vom 3. bis zum 9. Aug.	6.—	7.50	8,5
vom 10. bis zum 16. Aug.	5.—	6.50	7,5
vom 17. bis zum 23. Aug.	4.75	6.—	7
vom 24. bis zum 31. Aug.	4.—	5.—	6

Landratsamt
— Preisbehörde —
Calw, 12. Juli 1947.

Dringende Maßnahme im Obstbau

In verschiedenen Gemeinden des Kreises Calw, in denen der Obstbau eine bedeutende Rolle spielt, ist der Obstbehag ein recht guter. Viele dieser vollbehangenen Obstbäume sind kaum in der Lage, ihren Ertrag bis zur Ernte zu behalten. Die Gefahr einer schweren Beschädigung der Baumkrone durch die Fruchtlast ist groß. Es ist daher notwendig, daß die Obstbäume dringend gestützt werden. Viele Obstbaumbesitzer verfügen nicht mehr über die erforderliche Anzahl von Obstbaumstützen und sind daher Neuanschaffungen erforderlich. Die Forstämter im Kreis Calw haben sich bereit erklärt, etwaigen Bedarf an Baumstützen zur Verfügung zu stellen. Die Obstbaumstützen sind Fichtenreißstangen, die sich als Stützen sehr gut eignen. Obstbaumbesitzer, die Obstbaumstützen dringend benötigen, können sich unmittelbar an das zuständige Forstamt wenden, von wo aus dann die Zuteilung von Fichtenreißstangen durchgeführt wird. Da die Zeit des Stützens der Obstbäume sehr dringend ist, wird um sofortige Fühlungnahme mit den Forstämtern gebeten.

Kreis-Obstbauinspektor Meiling,
Calw

Schädlingsbekämpfung im Gemüsebau

Der feldmäßige Gemüsebau leidet in verschiedenen Gebieten unseres Kreises unter großer Trockenheit. Die Trockenheit, verbunden mit großer Hitze, kommt den Gemüseschädlingen gut zustatten. Besonders die Kohlgewächse leiden sehr stark. Ganze Anpflanzungen von Weiß-, Rot-, Blumenkohl und Wirsing fallen diesen Schädlingen, insbesondere durch die mehligke Kohlblattlaus, zum Opfer. Eine sofortige Maßnahme zur Bekämpfung ist erforderlich. Nach eingehenden Versuchen hat sich das Spritzen der Kohlpflanzen mit Spritzgesarol als gut erwiesen. Empfehlenswert ist noch, daß die mit Spritzgesarol behandelten Kohlpflanzen nach 2—3 Tagen nochmals mit Stäubegesarol nachbehandelt werden.

Die Bekämpfung der Kohlblattlaus mit Kalkarsen ist verboten, da ein-

Verhinderung übermäßiger Machtanhäufung in der Wirtschaft

Die Landesdirektion der Wirtschaft teilt mit:

Durch die Verordnung Nr. 96 des Commandant en Chef vom 9. 6. 1947 wird jede übermäßige Machtanhäufung auf wirtschaftlichem Gebiet, gleichviel in welcher Form sie auftritt, für ungesetzlich erklärt und verboten. Alle nicht von einem besonderen Gesetz betroffenen Unternehmen, die in Deutschland unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 000 Arbeiter beschäftigen, oder deren Aktiven, geschätzt nach den Werten des Jahres 1938, 50 Millionen Mark oder mehr betragen, sind als unter diese Bestimmung fallend anzusehen (Art. 2 a. a. O.) und müssen einer Prüfung unterworfen werden. Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung können Ausnahmen von den genannten Bestimmungen bewilligt werden. Die Bestimmungen sind in gleicher Weise auf Gruppen von Unternehmen anwendbar, die nach ihrer rechtlichen Gestaltung unabhängig sind, die aber — sei es mittels einer tatsächlich gemeinsamen Leitung oder mittels finanzieller Beteiligungen —, ihre Abhängigkeit ganz oder teilweise in ein und dieselbe Hand gelegt haben oder weiterhin legen (Art. 3 a. a. O.).

Ferner werden alle Uebereinkommen auf dem Gebiet des Handels, der Industrie und der Finanz zwischen — der rechtlichen Gestaltung nach — unabhängigen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen, die zum Ziele haben, die Konkurrenz irgend welchen Beschränkungen oder Vorschriften zu unterwerfen (Art. 5 a. a. O.) sowie jede unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Deutscher an irgend welchen internationalen Kartellen oder ähnlichen Gebilden (Art. 6 a. a. O.) durch den Commandant en Chef einer Prüfung unterzogen. Die Vorschriften finden auf Verträge gewöhnlicher Art und auf übliche Abkommen im Handelsverkehr keine Anwendung.

Alle von den erwähnten Bestimmungen betroffenen Unternehmen und Organisationen sind nach einer der Landesdirektion der Wirtschaft neuerdings zugegangenen Weisung der französischen Militärregierung verpflichtet, bis spätestens 1. August 1947 (äußerster Termin) unmittelbar an die Délégation Supérieure, Service de l'Economie et des Finances, Section Production Industrielle, in Tübingen (Justizgebäude)

einen Bericht in vierfacher Fertigung mit folgenden Angaben einzureichen

A. Eine Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte und aller Guthaben, gleichviel ob flüssig oder nicht flüssig, ob betreibbar oder nicht betreibbar, die das Unternehmen oder die Organisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 96 besaß oder kontrollierte.

B. Eine Aufstellung aller von der Verordnung Nr. 96 betroffenen Kartelle, Konzerne und Konventionen, an denen das Unternehmen oder die Organisation seit dem 1. Januar 1938 beteiligt war.

C. Die Namen und Adressen der Eigentümer und der Inhaber von Anteilen und der Kommanditisten unter Angabe des Umfangs ihrer Interessen sowie der verantwortlichen Leiter und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

D. Abschrift der letzten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres.

E. Die Höchstzahl der von dem Unternehmen oder der Organisation im Laufe des dem Bericht vorangegangenen Jahres beschäftigten Arbeitskräfte.

Diese Verpflichtung betrifft alle Niederlassungen, Unternehmen und Gruppen von Unternehmen sowie Konzerne und Kartelle, die unter die obenerwähnten Bestimmungen fallen, ferner auch alle diejenigen Niederlassungen, die zu Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen, gleichviel welcher Art, gehören, die in einem der Besatzungsgebiete auf Grund gesetzlicher Vorschriften Gegenstand von Untersuchungsmaßnahmen sind.

Falls eine der in Rede stehenden Unternehmen oder Gruppen glaubt, eine Ausnahme für sich in Anspruch nehmen zu können, hat sie einen Antrag einzureichen, in dem die Gründe dieses Verlangens dargelegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß kein Unternehmen und keine Organisation, auf welche die genannten Bestimmungen anwendbar sind, sei es durch Verkauf oder auf anderem Wege, ohne ausdrückliche Genehmigung des Commandant en Chef über irgend einen ihrer Vermögenswerte verfügen darf.

Die Eigentümer, Direktoren, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder oder die nur

mal das Kalkarsen gegen diesen Schädling keine Wirkung besitzt und dazu außerdem das Kalkarsen für die Menschen hohes Gift bedeutet.

Stäube- und Spritzgesarol ist in den einschlägigen Handelsgeschäften zu haben

Kreis-Obstbauinspektor Meiling,
Calw

Eintrittspreise bei Tanzunterhaltungen

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß die vorgeschriebenen Höchst-eintrittspreise bei Tanzunterhaltungen nicht eingehalten und außerdem Freitänze gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gespielt wurden.

Es wird nochmals auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Eintrittspreises von 1.— RM. je Teilnehmer hingewiesen. Außerdem ist es verboten, für Extra- bzw. Freitänze weitere Beträge zu fordern. Von den

Landespolizei-posten werden die Tanzunterhaltungen wie bisher überwacht werden.

Zu widerhandlungen werden nach der Preisstrafrechtverordnung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) strengstens bestraft werden.

Calw, 12. Juli 1947. Landratsamt
— Preisbehörde —

Kreisverband Calw

Beim Kreiskrankenhaus Calw ist die Stelle eines (einer) Behördenangestellten der Vergütungsgruppe VII der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst zu besetzen. Bewerbungen von politisch unbelasteten, erstklassigen Kräften, die Maschinenschreiben und Kurzschrift beherrschen und im Rechnungswesen bewandert sein müssen, sind sofort erbeten an die

Verwaltung der Kreiskrankenhäuser
in Calw, Schloßberg 3.

vorübergehenden Geschäftsführer der Unternehmen und Organisationen im Sinne der Verordnung Nr. 96, sind für die Durchführung dieser Verfügung strafrechtlich verantwortlich. Falls sich diese Personen außerhalb der französischen Besatzungszone befinden, werden alle diejenigen, die die Geschäfte der innerhalb dieses Gebietes gelegenen Unternehmen oder Organisationen tatsächlich führen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 1 Million Reichsmark und einer Freiheitsstrafe bis zum Höchstbetrag von 10 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Alles weitere ist aus der Verordnung Nr. 96 und der Verfügung Nr. 37 vom 9. 6. 1947 (Journal Officiel Nr. 78 vom 13. 6. 1947, Seite 784 und Seite 785) ersichtlich. Auf die genaue Beachtung der Vorschriften und die Einhaltung des Berichtstermins wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Meldung von Möbeln, Möbelstücken und ähnlichen Erzeugnissen, die z. Z. bei den Hersteller- und Händlerfirmen lagern

Auf Anordnung der Landesdirektion der Wirtschaft — Landeswirtschaftsamt — vom 15. 7. 1947 sind über den Fachverband der Württ. Holzindustrie Tübingen, der Landesdirektion der Wirtschaft, Tübingen, bis spätestens zum 31. 7. 1947 sämtliche auf Lager vorhandenen Möbel und Erzeugnisse ähnlicher Art zu melden. Unter diese Meldepflicht fallen auch sämtliche während des Krieges für verschiedene Dienststellen (Heer, Krankenhäuser, Organisationen aller Art usw.) hergestellten Möbel, die nicht mehr geliefert wurden bzw. deren Fabrikation unterbrochen wurde. Bestände an Möbeln oder Möbelteilen, die bis zum vorgenannten Termin nicht gemeldet sind, fallen der entschädigungslosen Beschlagnahme anheim. Außerdem sind von der Militärregierung strenge Strafen für diejenigen Hersteller- oder Lagerfirmen vorgesehen, die keine oder unvollständige Meldungen gemacht haben.

Kreiswirtschaftsamt.

Lehrabschlussprüfung für kaufmännische Lehrlinge

Die Kammer nimmt voraussichtlich in den Monaten September bis Oktober kaufmännische und gewerbliche Lehrabschlussprüfungen sowie Prüfungen für gewerbliche Anlernlinge ab.

Anmeldepflichtig sind Lehr- und Anlernlinge, deren ordnungsgemäße Lehrzeit — einschließlich einer etwa versäumten Ausbildungszeit, die nachzuholen war — spätestens am 31. Dezember 1947 endigt.

Voraussetzung für eine Anmeldung und Zulassung ist in jedem Falle, daß das Lehr-

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Ueber 100 vermißte Zivilpersonen, die bisher seit 1946 auf unserer Geschäftsstelle zur Nachforschung über den „Hilfsdienst“ auf anderen Formularen eingereicht wurden, nicht gemeldet! Es ist doch bestimmt nicht anzunehmen, daß diese sich alle seither eingefunden haben. Deshalb sollten alle Angehörigen und Beauftragten die Vermißten noch nachträglich zu der neuen Suchaktion des Landessuchdienstes auf den Bürgermeisterämtern anmelden. Die Zahl der nicht gemeldeten vermißten Wehrmachtangehörigen im Kreis Calw ist noch bedeutend größer.

Neue Lagernummern in russ. Gefangenen-Lagern. Wenn in vielen Fällen jetzt vor die bisherige Lagernummer eine 5, 6, 7 oder andere Nummer geschrieben wird, ist anzunehmen, daß der Kgf. noch im gleichen Lager ist. Ueber eine besondere Bedeutung der neuen Nummer ist amtlich nichts bekannt. Rückantwortkarten immer zur Weiterleitung auf unsere Geschäftsstelle einsenden.

Entlassungsgesuche für Kriegsgefangene in Jugoslawien. Nach Erkundigungen werden nur Gesuche für Antifaschisten vom Antifaschist. Arbeitsausschuß der deutschen Kriegsgefangenen in Belgrad angenommen. Amtliche Dokumente über KZ. usw. sind

beizufügen. Andere Entlassungsanträge werden von den jugoslawischen Dienststellen nicht angenommen.

Pakete nach Gefangenen-Lagern in Jugoslawien. Laut Mitteilung des Int. Kom. vom Roten Kreuz Baden-Baden können bis zum 31. August 1947 bei den Postämtern der franz. Besatzungszone Pakete bis zu 10 Pfund aufgegeben werden. Die Pakete sind auf unserer Geschäftsstelle zur Abstempelung vorzulegen. Den Stempel erhalten nur diejenigen Pakete, in denen Gegenstände nicht enthalten sind, die schon öfters in den Zeitungen als besonders verboten genannt wurden, das sollte beachtet werden. Für ungestempelte Pakete wird keinerlei Verantwortung übernommen, so lauten die neuen Vorschriften.

Heimkehrer! Gebt Adressen und Grüße von euren Lagerkameraden an die Angehörigen in den vier Zonen an die Geschäftsstelle zur Weiterleitung.

Welcher Rußlandheimkehrer aus dem Kreis Calw war im Januar 1945 in einem Verpflegungslager in Libau und kennt den Kameraden Leuffen? Um Nachricht wird gebeten.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A. May, Nachmittags geschlossen.

bzw. Anlernverhältnis in die Stammrolle der Kammer eingetragen ist.

Anmelde-schluß: 3. August 1947. Anmeldevordrucke gehen den Ausbildungsfirmen zu. Industrie- u. Handelskammer Reutlingen.

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 84: Ausgabedatum 8. 7. 1947 (Eingang in Calw 14. 7. 1947)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 97 vom 1. Juli 1947 über den Außenhandel der französischen Besatzungszone, Seite 843.

Verfügung Nr. 38 des Commandant en Chef vom 2. Juli 1947 über die Regelung des Verfahrens für die Erteilung von für eine einmalige Hin- und Rückreise gültigen Interzonen-Passierscheinen an deutsche Zivilpersonen, Seite 845.

Verordnung Nr. 223 des Administrateur Général vom 2. Juli 1947 über die Organisation und die Arbeitsweise des Außenhandelszentralamtes, Seite 846.

Amtliche Bekanntmachungen, Seite 848.

Nr. 85: Ausgabedatum 14. 7. 1947 (Eingang in Calw 15. 7. 1947)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Anweisung vom 17. Juni 1947 über den Verkauf, den Verkehr, die Lagerung und Verwendung von Sprengstoffen für industrielle Zwecke und ihrer Zubehörsstücke, S. 851. Verordnung Nr. 96, Berichtigung, Seite 854. Amtliche Bekanntmachungen, S. 855.

Das „Journal Officiel“ kann bei sämtlichen Bürgermeisterämtern des Kreises und beim Landratsamt Calw eingesehen werden.

Landratsamt

Es starben:

Rainer. Am 15. 7. ist unser so braves, innig geliebtes Kind nach monatelanger, in den letzten Wochen mit sehr viel Leiden verbundener Krankheit zu seinem himmlischen Vater heimgegangen und hier in Calw zu Grabe gebracht worden, nachdem es uns fast 4 1/2 Jahre lang viel Freude gemacht hat. In tiefer Trauer: Heinrich Spring, Tuberkulosefürsorgearzt, Rita Spring geb. Schürle mit Kindern Uli und Klaus. Esslingen a. N., Plochinger Str. 95a. Calw, im Juli 1947.

Eva Roller, geb. Schaible. Unsere liebe gute Mutter, Großmutter, Schwägerin und Tante ist im Alter von nahezu 65 Jahren am 27. Juni sanft in dem Herrn entschlafen. Wir haben sie am 29. Juni zu Grabe getragen. Wir danken allen von Nah und Fern, die ihr das letzte Geleit gaben. Besonders danken wir Herrn Pfarrer Klein für seine wohlthuenden Worte, sowie dem Gemischten Chor und seinem Dirigenten für den erhebenden Gesang. In tiefem Leid: Der Gatte Andreas Roller mit allen Angehörigen. Etmannsweiler, den 10. Juli 1947.

Evangelische Gottesdienste in Calw

8. Sonntag nach Dr., 27. Juli: 8.15 Uhr Frühgottesdienst (Höltzel); 8.15 Uhr Christenlehre f. d. Söhne; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Schüz); 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Montag: 20 Uhr Orgelkonzert Förstemann.

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 25.—30. Juli

Die große Nummer

— Jugendfrei —

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abteilung Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger-sche Buchdruckerei in Calw